

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 25 09
alw.info@vd.so.ch

Solothurn, 30. Juni 2026

Allgemeinverfügung vom 30. Juni 2026 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

1. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Im dritten Jahr in Folge konnten Japankäfer an mehreren Standorten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt festgestellt werden.

Der Befall durch den Japankäfer wurde frühestmöglich mit dem Beginn der Flugsaison 2026 erkannt. Der Befallsherd befindet sich ausserhalb des Kantons Solothurn. Der Kanton Basel-Landschaft hat am 25. Juni 2026 zwecks Bekämpfung des Japankäfers eine Allgemeinverfügung erlassen und gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben den Befallsherd sowie die Pufferzone ausgeschieden. Die Solothurnischen Gemeinden Dornach, Gempen und Nuglar-St. Pantaleon liegen teilweise in der Pufferzone (vgl. Anhang 1).

2. Rechtliche Grundlagen

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 Abs. 1 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend Art. 15 der PGesV sowie der Richtlinie Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerinnen oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lageräumen zu gewähren.

3. Erwägungen

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Im Kanton Solothurn ergänzt und vollzieht das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) das Bundesrecht, soweit der Kanton dafür zuständig ist (§ 3 Landwirtschaftsgesetz). Verfügungen in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes werden, sofern dieses oder seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen (vgl. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz). Demnach ist für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder der Larven zu verhindern, sind diverse Ausfuhrbestimmungen bzw. -verbote zu erlassen. So wird der Bevölkerung namentlich untersagt, Schnittgut aus der Grünpflege, Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat sowie in der Pufferzone produzierten Rasenrollen von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Mai 2027 befristet, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder durch eine neue Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Als Pufferzone wird jene Zone bezeichnet, die als befallsfrei gilt und mit mindestens fünf Kilometer Radius um den Befallsherd liegt. Die Gebiete der Pufferzone werden gemäss Ziffer 4.1 sowie dem Anhang 1 ausgeschieden. Die exakten Grenzen sind auf dem Web GIS des Kantons Solothurns ersichtlich («Pflanzengesundheit *Schadorganismen Massnahmegebiete*»).

Da eine individuelle Eröffnung der Allgemeinverfügung nicht möglich ist, erfolgt die Publikation unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11]).

Einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG). Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist die Sicherstellung des sofortigen Vollzugs dieser Allgemeinverfügung trotz einer allfälligen Erhebung eines Rechtsmittels zwingend notwendig.

4. Verfügung

Gestützt auf Art. 13 und 15 PGesV sowie § 65 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz wird **verfügt:**

1. Es wird eine Pufferzone ausgeschieden:
Die in Anhang 1 aufgeführten Teile der Gemeinden Dornach, Gempen und Nuglar-St. Pantaleon bilden zusammen die Pufferzone.
2. Ab sofort geltende Massnahmen in der Pufferzone:
 - 2.1 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von in der Pufferzone produzierten Rasenrollen ist nur in der Pufferzone erlaubt. Innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd darf das Verbringen und Inverkehrbringen von darin vorkultierten Rasenrollen nur mit folgender unveränderbarer und dauerhafter Kennzeichnung erfolgen: «Pufferzone – Japankäfer; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt».
 - 2.2 Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus der Pufferzone heraus ist bis zum 30. September 2026 verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und
 - i. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder

- ii. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde;
Das Herausführen von trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen.
- 2.3 Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat aus festen organischen Stoffen, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 2 erfüllt sind.
3. Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.
4. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) mit Busse bestraft.

IM NAMEN DES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES



Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Art. 292 StGB: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Publikation im Amtsblatt schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen
- die betroffenen kantonalen Gemeinden in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
- Agroscope-Pflanzenschutzdienst (APSD)
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Baselland (KPSD BL)
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Baselstadt (KPSD BS)
- Amt für Umwelt Kanton Solothurn

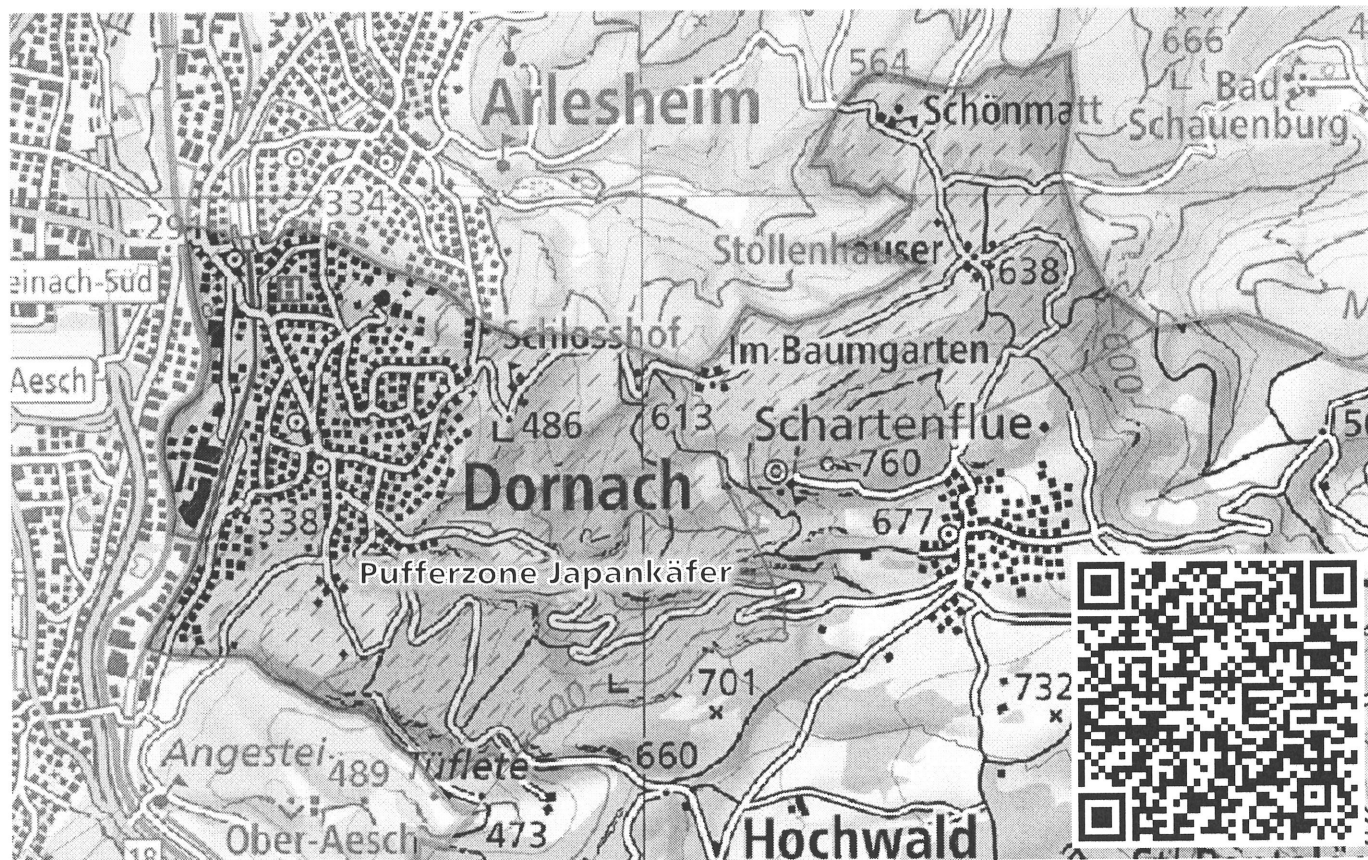
Anhang 1:

Pufferzone (braun markiert)

Gebiete oder Teilgebiete der Gemeinden im **Kanton Solothurn**:

Dornach, Gempen, Nuglar-St. Pantaleon

Der Befallsherd und die Pufferzone werden im kantonalen Geoportal (Web-GIS) publiziert: [Link Web-GIS Solothurn Pflanzengesundheit](#)



Anhang 2:

1. Wer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat aus organischen festen Stoffen, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen, Wasserpflanzen, Pflanzen in Gewebekulturen und Ziergräser, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet ab sofort bis zum 30. September 2026 in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
 - b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
 - c. die bepflanzten Töpfe werden ab sofort bis zum 30. September 2026 unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind, oder erhöht auf Arbeitstischen stehen; oder
 - d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis zum 30. September 2026 der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode ab sofort bis 30. September 2026 auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.

2. Die Massnahmen in Ziffer 1 gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.
3. Bei Ziergräsern (Poaceae) hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae, für welche die Auflagen nach Ziffer 1 gelten. Wasserpflanzen und getrocknete Gräser unterliegen keinen Massnahmen.
4. Ist der Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen und befindet er sich in der Befallszone, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.